



**Interpellation von Karen Umbach  
betreffend Umgang mit der Gewährung von Nachteilsausgleichsmassnahmen bei  
Kindern mit einer Lese-Rechtschreibstörung (LRS)  
vom 7. September 2021**

Kantonsrätin Karen Umbach, Zug, hat am 7. September 2021 folgende Interpellation eingereicht:

Lesen und Schreiben sind zentrale Fähigkeiten, ohne die man sich den Alltag kaum mehr vorstellen kann. Sie werden bereits im jungen Kindesalter gelernt. Doch nicht allen Kindern fällt das Lernen und Anwenden des Lesens und Schreibens gleich leicht: Legasthenische Kinder leiden an unterschiedlich grossen Defiziten in diesen beiden Bereichen, was ihnen den Schulalltag sehr erschweren kann. Betroffene Kinder sind deshalb einem grossen Stress ausgesetzt, bekommen oft Selbstwertprobleme oder emotionale Störungen. Es ist daher wichtig, eine LRS frühzeitig zu erkennen und geeignete Massnahmen einzuleiten, damit ein schulisches Versagen verhindert werden kann und sie ihr Potential ausschöpfen können. Rund 4 bis 8 Prozent der Bevölkerung ist von einer Legasthenie betroffen. Statistisch gesehen waren 2019 rund 460 bis 930 Schülerinnen und Schüler im Alter zwischen 7 und 15 Jahren im Kanton Zug betroffen (Quelle Anzahl Kinder: Statistik Kanton Zug «Ständige Wohnbevölkerung nach Geschlecht und Alter, 2010 bis 2019»). Damit bei einem Kind eine LRS diagnostiziert wird, müssen bestimmte Kriterien erfüllt sein. Diese Kriterien sind im Diagnosemanual ICD-10 (International Statistical Classification of Diseases and Related Health Problems) der WHO festgelegt. Die Bundesverfassung (Art. 8 Abs. 2 BV) und das Behindertengleichstellungsgesetz (Art. 2 Abs. 5 BehiG) schreiben vor, dass Bund und Kantone Massnahmen ergreifen müssen, um Benachteiligungen zu verhindern, zu verringern oder zu beseitigen. Nachteilsausgleichsmassnahmen (NAM) dienen dazu, bei benoteten, selektionsrelevanten Leistungsnachweisen Einschränkungen durch Behinderungen aufzuheben oder zu verringern. Die Lehrplanziele werden dabei in qualitativer Hinsicht beibehalten, das heisst, sie werden qualitativ nicht gegen unten angepasst. Das betroffene Kind braucht zur Lernzielerreichung jedoch eine Anpassung der Bedingungen, unter denen das Lernen und die Testsituationen bzw. Lernkontrollen stattfinden. Beim Nachteilsausgleich handelt es sich um eine Korrektur einer unausgeglichene Situation, um einer Diskriminierung vorzubeugen (siehe kantonale Richtlinien zum Thema Nachteilsausgleich für Primarstufe und Sekundarstufe I der gemeindlichen Schulen, Seite 2).

Eine LRS ist gemäss Definition im Behindertengleichstellungsgesetz (BehiG Art. 2. Abs. 1.) eine Behinderung. Deshalb ist es angezeigt, dass Kinder mit einer diagnostizierten LRS einen Nachteilsausgleich erhalten. Konkrete Beispiele eines Nachteilsausgleichs bei einer LRS sind:

- Der Schülerin steht mehr Zeit zum Lösen der Prüfungsaufgaben zur Verfügung.
- Dem Schüler werden die Prüfungsaufgaben zusätzlich vorgelesen.
- Bei Fächern, in denen die Rechtschreibung kein Lernziel ist, wird diese in Prüfungen nicht bewertet (z.B. Natur, Mensch, Gesellschaft).

Die Direktion für Bildung und Kultur, Amt für gemeindliche Schulen, hat im April 2015 Richtlinien für die Gewährung von Nachteilsausgleichsmassnahmen herausgegeben. In diesen wird auch das Thema Nachteilsausgleich bei einer LRS thematisiert.

Ich bitte den Regierungsrat deshalb um die Beantwortung folgender Fragen:

Im Dokument «Nachteilsausgleich: Richtlinien für die Primarstufe und Sekundarstufe I der gemeindlichen Schulen» werden im Kapitel 6 die Behinderungsarten und Fachstellen beschrieben. Nur bei der Behinderungsart LRS (und Dyskalkulie) wird einzig die Fachstelle Schulpsychologischer Dienst (SPD) aufgeführt. Anders verhält es sich bei der Zuger Handreichung für die kantonalen Mittelschulen «Bildungschancengleichheit und Nachteilsausgleich an den kantonalen Mittelschulen», gemäss derer ein aktuelles Gutachten einer anerkannten Fachstelle/ Fachperson anerkannt wird.

1. Warum wird im Kanton Zug auf Primar- und Sekundarstufe I nur der SPD als Fachstelle für die Diagnose und Empfehlung des Nachteilsausgleichs im Zusammenhang mit LRS anerkannt?
2. Warum muss der SPD bei einem bereits komplett vorliegenden Fachgutachten nochmals teure und zeittreibende eigene Abklärungen vornehmen?
3. Auf welcher gesetzlichen Grundlage basiert diese Einschränkung auf nur eine Fachstelle, den SPD?
4. Über welche Fachkompetenzen verfügt der SPD, um die Diagnose LRS zu stellen?
5.
  - a) Auf welches Verfahren stützt sich der SPD bei der Empfehlung, ob ein Nachteilsausgleich im Zusammenhang mit LRS gewährt werden soll?
  - b) Wird die Intelligenz des Kindes bzw. der Jugendlichen zum Beispiel mitberücksichtigt und wenn nein, warum nicht (bitte die SPD internen Richtlinien der Antwort beilegen)?
6. Im Dokument «Nachteilsausgleich: Richtlinien für die Primarstufe und Sekundarstufe I der gemeindlichen Schulen» wird im Kapitel 8 das Thema Lese-Rechtschreib-Störung behandelt. In der Einleitung steht, dass bei einer schweren LRS eine Lernzielanpassung angebracht sein kann. Weiter unten wird festgehalten, dass «wenn immer möglich empfiehlt es sich, bei den Sprachfächern eine leicht tiefere Gesamtnote aufgrund einer LRS zu bevorzugen, als NAM zu bewilligen.». Zudem wird ein Nachteilsausgleich nur bei einer schweren LRS empfohlen. Aufgrund dieser Ausführungen kann der Eindruck entstehen, dass der Kanton Zug im Zusammenhang mit der Gewährung von einem Nachteilsausgleich aufgrund einer LRS eine sehr zurückhaltende Haltung vertritt.

Wie lässt sich diese Haltung mit dem Behindertengleichstellungsgesetz vereinbaren?

7. Wie viele Abklärungen zum Thema LRS hat der SPD in den vergangenen 5 Jahren vorgenommen und in wie vielen Fällen der letzten 5 Jahre wurden die Empfehlung für einen Nachteilsausgleich, für eine Lernzielanpassung oder für keine Massnahmen in Zusammenhang mit LRS ausgesprochen (bitte um tabellarische Aufstellung pro Jahr und Gemeinde)?

Vielen Dank für die Beantwortung der Fragen.